

„(2) Das Ausbildungszentrum kann als hauptamtlich tätige Lehrkräfte Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen der Fachrichtungen nach § 13 Absatz 2 Landesbeamtengesetz einstellen, die den Fachrichtungen entsprechen, für die nach § 19 Absatz 1 Studiengänge angeboten werden oder in denen nach § 32 ausgebildet wird.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule sollen Personen eingestellt werden, die die Voraussetzungen des § 61 HSG erfüllen. Abweichend hiervon können zur Sicherstellung der nach § 94 HSG geforderten anwendungsbezogenen Lehre auch Personen als hauptamtliche Lehrkräfte eingestellt werden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Vor- und Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung, eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit sowie pädagogische und didaktische Eignung nachweisen. Für die Einstellung hauptamtlicher Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bedarf es der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 in der jeweiligen Fachrichtung.“

5. Es wird folgender Fünfter Teil angefügt:

„Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Übergangsregelung zu §§ 17 und 28

(1) Für Lehrkräfte, die sich am 19. Mai 2022 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, ohne zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn zu stehen, gelten die §§ 17 und 28 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln ist, wenn die Lehrkräfte sich mindestens drei Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befunden und darin bewährt haben. § 7 Absatz 6 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Landes, die am 19. Mai 2022 nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung beurlaubt sind, gelten die §§ 17 und 28 in der bis zum 19. Mai 2022 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Beurlaubung fort.“

Artikel 4

Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes⁴⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 2), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

R4

1. In der Inhaltsübersicht wird die folgende Angabe angefügt:

„Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsregelung zu §§ 17 und 28“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für die Regelung der Grundsätze und des Verfahrens für dienstliche Beurteilungen für den Bereich der Verwaltung und des Lehrpersonals,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

⁴⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3